

HYGIENE- UND SCHUTZMAßNAHMENPLAN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE LÜBECK

INHALT

| | |
|--|-----------|
| 1. ANLASS, GRUNDLAGEN | 2 |
| 2. GRUNDSÄTZE | 3 |
| 3. ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN | 3 |
| 4. BESONDERE VORGABEN | |
| a. FÜR PRÜFUNGEN | 5 |
| b. FÜR PRAKTIKA | 7 |
| - FÜR KORREKTURGESPRÄCHE | 9 |
| c. FÜR ARBEITSPLÄTZE AN DER TH | 11 |
| d. FÜR DIE NUTZUNG VON DIENSTWAGEN | 13 |
| e. FÜR EXKURSIONEN | 14 |
| f. FÜR EXTERNE | 16 |
| g. FÜR VERANSTALTUNGEN (AN) DER TH LÜBECK | 17 |

ANLAGEN

Betriebsanweisung zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln Corona
Allgemeine Arbeitssicherheitsunterweisung Corona 19
Handlungsanweisung Mutterschutz bei Beschäftigten und Studierenden
Betriebsanweisung Sanitäreinrichtungen, Aufzüge und Pausenräume
Aushang Betretungsverbot

1. ANLASS, GRUNDLAGEN

Mit Blick auf die eingeschränkte Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes (Prüfungen, Praktika) wird die Vorlage eines mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmten Hygiene- und Maßnahmenplans erwartet. Ein solcher wird hiermit vorgelegt.

Dieser beschreibt die einzuhaltenden Auflagen und Maßnahmen an der Technischen Hochschule Lübeck (im Folgenden THL) bei Wiederaufnahme des zunächst eingeschränkten Präsenzbetriebes (Lehre, Forschung, Transfer, Weiterbildung, Verwaltung).

Grundlage für den Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan sind die nachfolgenden Allgemeinverfügungen, Erlasse, Verordnungen und Richtlinien, ggf. in der jeweils gültigen Fassung:

- Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein
- Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein

2. GRUNDSÄTZE

1. Unser gemeinsames Ziel ist es, dass unsere Studierenden das Sommersemester 2020 erfolgreich durchführen können.
2. Digitale Lehr-, Veranstaltungs- und Prüfungsformate haben Vorrang.
3. Abläufe von Prüfungen und Praxisanteilen sind den Anforderungen des Infektionsschutzes untergeordnet und müssen daher ggf. zur Umsetzung des Hygiene- und Schutzmaßnahmenplanes angepasst werden.
4. Praxisanteile sollen zeitlich so weit wie möglich ans Ende der Vorlesungszeit gestellt werden.
5. Wir ermöglichen ein Arbeiten unserer Beschäftigten vor Ort.

3. ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN

Für sämtliche an der Technischen Hochschule durchzuführenden Tätigkeiten gelten die folgenden Vorgaben:

- Personen mit ungeklärten respiratorischen Symptomen (nach RKI vor allem Fieber, Husten, andauernde Heiserkeit, Halskratzen bzw. Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, oder Muskel- bzw. Gelenkschmerzen) haben ein Betretungsverbot für das Gelände und die Gebäude der THL. Dies wird allen an Veranstaltungen, Prüfungen und Praktika Teilnehmenden vorab mitgeteilt. Das Betretungsverbot ist zweisprachig auf Plakaten an allen Gebäuden der THL ausgehängt.

Der Aufenthalt auf dem Hochschulgelände und in den Gebäuden ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Studierende haben Gebäude und Gelände alsbald nach Beendigung von Prüfungen/Praktika wieder zu verlassen; Mitarbeitende nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Kommunikations- und „Raucher“-ecken sind abgesperrt und dürfen nicht genutzt werden. Ansammlungen in den Gebäuden und auf dem Campus sind zu vermeiden.

- Für die Arbeit an der THL und alle durchzuführenden Veranstaltungen, Prüfungen und Praktika gilt ein Mindestabstand der Beteiligten von 1,5 Meter. Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben alle Hochschulmitglieder, die sich auf dem Campus aufhalten wollen, selbst mitzubringen. Soweit ersichtlich ist, dass auf den Laufwegen die Abstandsregelung nicht einzuhalten ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Auch in den Räumen gilt der Mindestabstand von 1,5 m, die Raumgrößen müssen so beschaffen sein, dass er eingehalten werden kann. Um dies zu gewährleisten, ergibt sich pro Person ein Raumbedarf von 4 qm im Lehrbetrieb, sowie ein Raumbedarf von 10 qm für permanente Arbeitsplätze an der Hochschule.

Die THL wird in den betreffenden Gebäuden Laufwege im Einbahnstraßensystem d.h. nur eine Laufrichtung pro Flurseite und dem Mindestabstand von 1,5 m dazwischen markieren. In Gebäuden, in denen dies nicht umgesetzt werden kann, wird eine Laufrichtung pro Flur über verschiedene Etagen vorgegeben.

Bei der Organisation der Prüfungen (auch Kolloquien, Klausuren und Klausureinsichten), Praktika und Korrektorgesprächen am Modell im Bereich Architektur/Stadtplanung wird die Nähe zu sanitären Anlagen berücksichtigt.

- Auch die weiteren Maßnahmen des allgemeinen Infektionsschutzes (vgl. Empfehlungen des Robert-Koch Institutes) wie die Verpflichtung zu regelmäßigem Händewaschen und die Husten- und Schnupfenhygiene gelten uneingeschränkt. Das gründliche Händewaschen hat Vorrang vor Desinfektionsmaßnahmen.

Diese Vorgaben sind Bestandteil einer Betriebsanweisung, die am Eingang aller Gebäude zweisprachig (deutsch und englisch) aushängt. In den Sanitär- und Waschräumen sind Merkblätter zu Verhaltensregeln und richtigem Händewaschen angebracht.

- Um die Rückverfolgung von Infektionen sicherzustellen, werden zu allen Kontakten und Terminen Anwesenheitslisten geführt und diese mindestens 4 Wochen aufbewahrt. Ist eine Person bestätigt mit dem Corona-Virus infiziert, muss sie sich umgehend beim örtlichen Gesundheitsamt melden.
- In den Toiletten- und Waschräumen gibt es organisatorische Vorkehrungen, die sicherstellen, dass diese unter Wahrung der Abstandsregeln und möglichst einzeln betreten werden. Die Zahl der Personen, die sich maximal gleichzeitig darin aufhalten dürfen, wird durch Beschilderung ausgewiesen, sie beträgt die Hälfte der vorhandenen Waschbecken bzw. 1 Person, sollte nur ein Waschbecken vorhanden sein.

Die Hochschule trägt durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen für den gesamten Zeitraum des zunächst eingeschränkten Präsenzbetriebs für die Lehre Sorge, dass die Veranstaltungsformate wie empfohlen durchgeführt werden können.

4. BESONDERE VORGABEN

a. FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN

ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN GELTEN UNEINGESCHRÄNKT

insb. das Betretungsverbot für Personen mit Atemwegsinfektionen oder Fieber und die aushängende Betriebsanweisung.

Die Prüfenden haben die Allgemeine Arbeitssicherheitsunterweisung Corona 19 erhalten.

Nehmen Studierende an mehreren Prüfungen statt, wird bei der Prüfungsplanung eine möglichst immer gleiche Gruppenzusammensetzung angestrebt.

ABSTANDSREGELUNGEN

- Ein Abstand von mindestens 1,5m zwischen allen Personen ist jederzeit einzuhalten.
- Zur Umsetzung der Abstandsregel und des Kontaktverbotes erfolgen Klausureinsichtnahmen ausschließlich nach Terminvergabe. Auch bei der Klausureinsicht richtet sich die Raumgröße am Raumbedarf von 4 qm pro Person aus.

VERHALTENSREGELUNG AUF DEM HOCHSCHULGELÄNDE UND IN HOCHSCHULRÄUMEN

- Zuhörer*innen, Besucher*innen und nicht am Prüfgeschehen beteiligte Externe sind bei den Prüfungen nicht zugelassen.
- Ansammlungen beim Betreten und Verlassen der Gebäude sind zu vermeiden. Da es beim Betreten oder Verlassen der Gebäude zu Situationen kommen kann, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird dringend gebeten, hierbei die mitzuführende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Organisatorisch wird vorbereitet, dass Ein- und Ausgänge getrennt sind.
- Die Studierenden betreten die Gebäude nur nach Einlasskontrolle, bei der die Hände desinfiziert und das Vorhandensein der mitzubringenden Mund-Nasen-Bedeckung kontrolliert werden. Sollte entgegen der Anweisung, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen ist, eine solche nicht vorhanden sein, wird sie ersatzweise im Einzelfall von der Einlasskontrolle ausgegeben. Auch beim Warten vor den Gebäuden sind 1,5 m Abstand zur nächsten Person einzuhalten.

RÄUMLICHKEITEN

- Räumlichkeiten können dann genutzt werden, wenn Waschräume in der Nähe (wenn möglich auf demselben Flur, bei kleineren Gebäuden im selben Gebäude) sind
- In den Räumlichkeiten wird ein „Einbahnstraßensystem“ mit getrennten Laufrichtungen in 1,5 m Abstand und nach Möglichkeit getrennten Ein- und Ausgängen eingeführt; die Wege sind markiert.
Es gilt in allen Fällen Personenströme zu kanalisieren und Begegnungsmöglichkeiten zu minimieren. Sind getrennte Ein- und Ausgänge nicht vorhanden, werden Maßnahmen zur Risikominimierung wie Abstandsregelungen, Handhygiene, Husten-Niesetikette eingehalten.
- Die Räumlichkeiten sind zur Sicherstellung der Abstandsregel vorbereitet; Positionspunkte und zu nutzende Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des Raumbedarfes von 4 qm pro Person sind markiert.
- In und vor (Wartebereich) den Räumlichkeiten wird jederzeit ein Abstand von 1,5 m eingehalten (Markierungen, Absperrungen, Schleusensystem).
- Die Räume sind mindestens vor und nach Nutzung 15 Minuten quer zu lüften. Bei der Verwendung von elektrischer Belüftung (Klimaanlagen) ist die Umluftverteilung abzuschalten.

INFORMATION UND DOKUMENTATION

- Studierende und Lehrende werden über die bestehenden Regelungen und die Abläufe vorab mit einem Informationsblatt informiert.
- Eine Namensliste wird für jede Veranstaltung den Prüfenden zur Verfügung gestellt, von diesen um Anwesenheit und Sitzplan ergänzt und im Fachbereich verschlossen 4 Wochen aufbewahrt.

b. FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PRAXISVERANSTALTUNGEN

Präsenzveranstaltungen sind nur zugelassen, wenn es sich um Lehr- und Praxisveranstaltungen handelt, die zwingend in Präsenz abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten oder Ausstattungen (Labore, Werkstätten, Arbeitsräume) angewiesen sind.

ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN GELTEN UNEINGESCHRÄNKT

insb. das Betretungsverbot für Personen mit Atemwegsinfektionen oder Fieber und die aushängende Betriebsanweisung.

ABSTANDSREGELUNGEN

- Ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen allen Personen ist sicherzustellen. Ist abzusehen, dass dies kurzzeitig nicht sichergestellt werden kann, ist zusätzlich verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Praktika bei denen die Abstandsregel nicht nur kurzzeitig nicht eingehalten werden kann, dürfen nicht durchgeführt werden. Zu prüfen ist dann, ob durch organisatorische Maßnahmen wie Raum- und Gruppengröße, Positionspunkte (4 qm Flächenbedarf pro Person), und Veränderungen im Ablauf die Einhaltung der Abstandsregel sichergestellt werden kann.
- Mehr als 15 Personen sind pro Raum bei Praxisveranstaltungen nicht zugelassen.

VERHALTENSREGELUNG AUF DEM HOCHSCHULGELÄNDE UND IN HOCHSCHULRÄUMEN

- Ansammlungen beim Betreten und Verlassen der Gebäude sind zu vermeiden. Da es beim Betreten oder Verlassen des Gebäudes zu Situationen kommen kann, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird dringend gebeten, hierbei eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Organisatorisch wird vorbereitet, dass Ein- und Ausgänge getrennt sind.
- Vor Betreten der Räume sind die Hände zu waschen.
- Bei der Arbeit in Laboren und Werkstätten finden wie im Normalbetrieb Sicherheitsbelehrungen und -unterweisungen statt. Diese werden um den Punkt Umgang mit Corona und Schutzmaßnahmen ergänzt.

RÄUMLICHKEITEN

- Räumlichkeiten können dann genutzt werden, wenn Waschräume in der Nähe (wenn möglich auf demselben Flur, bei kleineren Gebäuden im selben Gebäude) sind.
- In den Räumlichkeiten wird ein „Einbahnstraßensystem“ mit getrennten Laufrichtungen in 1,5 m Abstand und nach Möglichkeit getrennten Ein- und Ausgängen eingeführt.

- Die Räumlichkeiten sind zur Sicherstellung der Abstandsregel vorbereitet; Positionspunkte und zu nutzende Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des Raumbedarfes von 4 qm pro Person sind markiert.
- In und vor (Wartebereich) den Räumlichkeiten wird jederzeit ein Abstand von 1,5 m eingehalten (Markierungen, Absperrungen, Schleusensystem).
- Die Reinigung der Räume wird um eine Flächendesinfektion ergänzt.
- Die Räume sind mindestens vor und nach Nutzung 15 Minuten quer zu lüften. Bei der Verwendung von elektrischer Belüftung (Klimaanlagen, Abzug) ist eine Umluftverteilung abzuschalten bzw. auszuschließen.
- In den Räumen, in denen Praktika durchgeführt werden, stehen sog. Kittelfläschchen für die Handdesinfektion zur Verfügung.

INFORMATION UND DOKUMENTATION

- Studierende und Lehrende werden über die bestehenden Regelungen und die Abläufe vorab mit einem Informationsblatt informiert.
- Eine Anwesenheitsliste wird von den durchführenden Lehrkräften für jede Veranstaltung geführt und im Fachbereich verschlossen 4 Wochen aufbewahrt.

GERÄTEEINSATZ

- Geräte dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden.
- In den Räumen, in denen Praktika durchgeführt werden, stehen Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung, die nach jedem Durchgang anzuwenden sind. Flächendesinfektionen erfolgen mittels durchtränken eines Lappens und Wischdesinfektion. Ist die Verwendung von Desinfektionsmittel an einem Gerät nicht angezeigt, ist das Gerät alternativ nach jedem Durchgang feucht abzuwischen.

i. UNTERFALL KORREKTURGESPRÄCHE

Im Rahmen der im Bereich Architektur/Stadtplanung durchgeführten sogenannte „Korrekturgespräche“ werden Modelle, Skizzen und Planzeichnungen mit den Studierenden in kleinen Gruppen mit bis zu 5 Studierenden besprochen. Es handelt sich um eine Sonderform, die nicht digital abgebildet werden kann, jedoch für Studienqualität und Studienerfolg unabdingbar ist.

ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN GELTEN UNEINGESCHRÄNKT

insb. das Betretungsverbot für Personen mit Atemwegsinfektionen oder Fieber und die aushängende Betriebsanweisung.

Die Lehrenden haben die Allgemeine Arbeitssicherheitsunterweisung Corona 19 erhalten.

ABSTANDSREGELUNGEN

- Ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen allen Personen ist jederzeit einzuhalten.
- Zur Umsetzung der Abstandsregel und des Kontaktverbotes richtet sich die Raumgröße am Raumbedarf von 4 qm pro Person aus.

VERHALTENSREGELUNG AUF DEM HOCHSCHULGELÄNDE UND IN HOCHSCHULRÄUMEN

- Ansammlungen beim Betreten und Verlassen der Gebäude sind zu vermeiden. Da es beim Betreten oder Verlassen der Gebäude zu Situationen kommen kann, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird dringend gebeten, hierbei die mitzuführende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Organisatorisch werden Ein- und Ausgänge getrennt.
- Vor Betreten der Räume sind die Hände zu waschen.

RÄUMLICHKEITEN

- Räumlichkeiten können dann genutzt werden, wenn Waschräume in der Nähe (wenn möglich auf demselben Flur, bei kleineren Gebäuden im selben Gebäude) sind
- In den Räumlichkeiten wird ein „Einbahnstraßensystem“ mit getrennten Laufrichtungen in 1,5 m Abstand und getrennten Ein- und Ausgängen eingeführt; die Wege sind markiert.
- Die Räumlichkeiten sind zur Sicherstellung der Abstandsregel vorbereitet; Positionspunkte und zu nutzende Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des Raumbedarfes von 4 qm pro Person sind markiert.

- In und vor (Wartebereich) den Räumlichkeiten wird jederzeit ein Abstand von 1,5 m eingehalten (Markierungen, Absperrungen, Schleusensystem).
- Die Räume sind mindestens vor und nach Nutzung 15 Minuten quer zu lüften. Bei der Verwendung von elektrischer Belüftung (Klimaanlagen) ist die Umluftverteilung abzuschalten.

INFORMATION UND DOKUMENTATION

- Studierende und Lehrende werden über die bestehenden Regelungen und die Abläufe vorab per E-Mail informiert.
- Eine Namensliste wird für jede Veranstaltung den Lehrenden zur Verfügung gestellt, von diesen um Anwesenheit und Sitzplan ergänzt und im Fachbereich 4 Wochen aufbewahrt.

c. FÜR PERMANENTE ARBEITSPLÄTZE AN DER TH LÜBECK

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für permanente Arbeitsplätze an der Technischen Hochschule Lübeck. Sie sollen das Arbeiten an der Hochschule schrittweise wieder ermöglichen und gleichzeitig eine weitestgehende Kontaktvermeidung und den Schutz der Beschäftigten sicherstellen.

Gremiensitzungen finden bis Ende Juni 2020 nur digital statt. Vorstellungsgespräche sollen vorrangig digital durchgeführt werden.

ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN GELTEN UNEINGESCHRÄNKT

insb. das Betretungsverbot für Personen mit Atemwegsinfektionen oder Fieber und die aushängende Betriebsanweisung.

Die Führungskräfte haben die Allgemeine Arbeitssicherheitsunterweisung Corona 19 erhalten.

Bei Aufenthalt auf dem Campus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) mitzuführen.

Durch den technischen Dienst ist die Dokumentation über auf dem Campus tätige Beschäftigte von Fremdfirmen sicherzustellen und auf die geltenden Rahmenbedingungen hinzuweisen.

ABSTANDSREGELUNGEN/KONTAKTVERMEIDUNG

- Ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen allen Personen ist sicherzustellen. Hieraus ergibt sich bei permanenten Arbeitsplätzen ein Raumbedarf von 10 qm pro Person. Bei Büros kleiner als 10 qm ist das Arbeiten in Einzelbelegung möglich.
- Die Führungskräfte nehmen für ihre Bereiche eine Einteilung in namentlich benannte Teams vor (z. B. wöchentlich alternierende Teams, täglicher Teamwechsel oder Schichten innerhalb eines Tages ohne Begegnung).
Die Einteilung folgt den Prioritäten:
 1. Eindämmen der Kontaktpersonen
 2. Erhalt der systemkritischen Infrastruktur
 3. Arbeitsfähigkeit im Falle eines aufgetretenen Infektionsfalls/Quarantäneregeln
- Der Mindestabstand ist auch in den Pausen einzuhalten. Bei Aufhalten in Sozialräumen ist die Zahl von max. 1 Personen pro 10 qm einzuhalten.
- Ist abzusehen, dass der Mindestabstand kurzzeitig nicht sichergestellt werden kann, ist zusätzlich verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.

- Beschäftigten, die durch ärztliches Attest die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder das Zusammenleben mit einer solchen Person in einem Haushalt belegen, wird ein kontaktarmes Arbeiten am Campus (Einzelbüro, Veränderung der Arbeitsabläufe, keine Beratungstätigkeit) oder in Homeoffice ermöglicht.

RÄUMLICHKEITEN

- In den Fluren wird ein „Einbahnstraßensystem“ mit getrennten Laufrichtungen in 1,5 m Abstand und nach Möglichkeit getrennten Ein- und Ausgängen eingeführt.
- Die Räume sind mindestens vor und nach Nutzung 15 Minuten quer zu lüften. Bei der Verwendung von elektrischer Belüftung (Klimaanlagen, Abzug) ist eine Umluftverteilung abzuschalten bzw. auszuschließen. Die Beschäftigten sind für die Lüftung der Arbeitsräume verantwortlich.

INFORMATION UND DOKUMENTATION

- Die Beschäftigten werden über die bestehenden Regelungen und die Abläufe vorab per Website, Rundmail und durch ihre jeweilige Führungskraft informiert.
- Die Führungskräfte halten die Team-/Schichtpläne zur Dokumentation vor.

d. FÜR DIE NUTZUNG VON DIENSTWAGEN

ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN GELTEN UNEINGESCHRÄNKT

In den Dienstwagen der TH Lübeck liegt die Betriebsanweisung zur Nutzung von Dienstwagen aus.

ABSTANDSREGELUNGEN/KONTAKTVERMEIDUNG

- Die Dienstwagen der TH Lübeck sind mit max. 2 Personen gleichzeitig zu nutzen, Mitfahrende dürfen dabei nur auf der Rückbank sitzen.
- Bis auf Weiteres können keine Nicht- TH-Angehörigen in den Dienstwagen der TH Lübeck mitgenommen werden.

RÄUMLICHE/ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

- Sobald sich neben dem/der Fahrer*in eine weitere Person im Dienstwagen befindet, ist die Umluftfunktion der Klimaanlage auszuschalten und durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Vor Fahrtantritt und nach Beendigung der Fahrt ist das Fahrzeug zum Luftaustausch für mindestens 5 Minuten quer zu lüften. Befinden sich mehr als eine Person im Dienstwagen sollte das Fahrzeug spätestens alle 90 Minuten für mindestens 5 Minuten quer gelüftet werden.

INFORMATION UND DOKUMENTATION

- Die Anwesenheits-/Nutzungsdokumentation auch hinsichtlich Mitreisender ist sicherzustellen und erfolgt über den Dienstreiseantrag (verantwortlich: Vorgesetzt*e/Dekan) und bei den über das Präsidium gebuchten Fahrzeugen zusätzlich über den Kalender.

REINIGUNG/DESINFEKTION

Nach Nutzung des Dienstwagens reinigt der/die Fahrer*in mittels der im Fahrzeug bereitgestellte Reinigungsmittel (Flächendesinfektionsmittel, Papierhandtücher) alle berührten Oberflächen (Lenkrad, Schalthebel, Touchscreen, Rückspiegel, andere Bedienelemente, Griffe, Tankdeckel und -verschluss).

e. FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON EXKURSIONEN

Unter Einhaltung der nachstehenden Rahmenbedingungen können ab dem 01.09.2020 wieder Exkursionen mit Studierendengruppen durchgeführt werden.

ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN GELTEN UNEINGESCHRÄNKT

Die Exkursionsleitung hat die Allgemeine Arbeitssicherheitsunterweisung Corona 19 erhalten.

Bei Teilnahme an einer Exkursion ist eine Mund-Nasen-Bedeckung individuell mitzubringen. Für Maßnahmen der Händehygiene (waschen, ggf. desinfizieren) sind die Exkursionsteilnehmer*innen selbst verantwortlich.

GENEHMIGUNG VON EXKURSIONEN

- Die Genehmigung von Exkursionen steht unter dem Vorbehalt, dass sich das Exkursionsziel bis zum Exkursionsantritt nicht zu einem Risikogebiet laut RKI entwickelt.
- Die Exkursionsleitung prüft am Tag vor Antritt der Exkursion, ob das Exkursionsziel als Risikogebiet beim RKI gelistet ist. Sollte dies der Fall sein, erlischt die Genehmigung und die Exkursion ist abzusagen.
- Exkursionen in ausgewiesene Risikogebiete sind nicht genehmigungsfähig.

EINSATZ VON EXKURSIONSUNTERSTÜTZENDEN ARBEITSMITTELN

- Exkursionsunterstützende Arbeitsmittel (z.B. Schutzkleidung, Bauhelme, Warnwesten, Sicherheitsschuhe) werden vorrangig individuell mitgebracht und genutzt.
- Werden im Ausnahmefall von der Hochschule Arbeitsmittel ausgegeben (z.B. Warnwesten, Bauhelme, Headset) werden diese für die Dauer der Exkursion nur von ein- und derselben Person verwendet. Die Exkursionsleitung organisiert eine Reinigung/Desinfektion nach Nutzung.
- Werden Arbeitsgeräte (z.B. Vermessungsgeräte) von mehreren Personen gemeinsam genutzt, gilt auch hier das Prinzip einer festen Gruppe pro Gerät. Die Exkursionsleitung organisiert eine Reinigung/Desinfektion nach Nutzung.
- Die ausgebenden Bereiche sind mit Flächendesinfektionsmitteln für eine Wischdesinfektion ausgestattet.

INFORMATION UND DOKUMENTATION

- Die Studierenden werden vorab per E-Mail von der Exkursionsleitung über die bestehenden Regelungen im Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan, sowie die eigenen Vorkehrungen (Mund-Nasen-Bedeckung mitbringen, Händehygiene sicherstellen) informiert (per E-Mail oder Bereitstellung im Lernraum).
- Die Exkursionsleitung kennt die Hygienebestimmungen des Exkursionszieles (sowohl Land/Ort, als auch zu besuchende Stätte/Betriebe bzw. Beherbergung) und gibt diese vorab an die Teilnehmer*innen.
- Die Studierenden werden vorab über die möglichen Risiken (z.B. Entwicklung Infektionsgeschehen, mögliche Erforderlichkeit einer Testung, mögliche Quarantäne) für die Teilnahme an einer Exkursion durch die Exkursionsleitung informiert. Diese Information umfasst auch Informationen zu Anreise und Abreise, die ausschließlich individuell erfolgen.
- Die Studierenden werden ferner darauf hingewiesen, dass sie im Fall von ungeklärten respiratorischen Symptomen nicht an der Exkursion teilnehmen dürfen.
- Bei Exkursionen ins Ausland sind zusätzlich die Reisehinweise und eine ggf. bestehende anschließende Quarantänepflicht zu beachten.
- Die Exkursionsleitung erfasst zu Beginn die teilnehmenden Personen mit Daten zur Kontaktaufnahme und zur Gewährleistung einer Rückverfolgung und erfragt deren gesundheitlichen Zustand. Diese Kontaktliste wird durch die Exkursionsleitung für die Dauer von 4 Wochen verschlossen aufbewahrt.

f. FÜR EXTERNE

Als Externe werden in diesem Zusammenhang alle Personen verstanden, die keinen Dienst-/Arbeitsvertrag oder Lehrauftrag mit der TH Lübeck haben.

Der Aufenthalt von Externen auf dem Gelände und in den Gebäuden der TH Lübeck ist im Sinne des Infektionsschutzes nach Möglichkeit zu begrenzen.

ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN GELTEN UNEINGESCHRÄNKT

insb. das Betretungsverbot für Personen mit Atemwegsinfektionen oder Fieber und die aushängende Betriebsanweisung.

Bei Aufenthalt auf dem Campus sind die Bestimmungen des Hygiene- und Schutzmaßnahmenplans der TH Lübeck einzuhalten und eine Mund- Nasen-Bedeckung mitzubringen.

INFORMATION UND DOKUMENTATION

- Externe erhalten durch den jeweils einladende bzw. organisierende Person den Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan der TH vor ihrem Aufenthalt an der TH Lübeck zur Kenntnis.
- Die jeweils einladende bzw. organisierende Person erfasst zu Beginn die teilnehmenden Personen mit Daten zur Kontaktaufnahme und zur Gewährleistung einer Rückverfolgung und erfragt deren gesundheitlichen Zustand. Diese Kontaktliste wird durch die einladende bzw. organisierende Person für die Dauer von 4 Wochen verschlossen aufbewahrt.

g. FÜR VERANSTALTUNGEN (AN) DER TH LÜBECK

In eingeschränktem Umfang werden an der TH Lübeck ab dem 15.07.2020 wieder Veranstaltungen außerhalb der Lehre wie Festveranstaltungen, Pressetermine, Fachworkshops u.ä. stattfinden. Da die Lehre Vorrang hat, hat sich die TH Lübeck Prioritäten für die Raumvergaben gegeben.

Auf Grundlage der nachfolgenden Rahmenbedingungen legt die einladende/organisierende Person der Kanzlerin ein kurzes Veranstaltungskonzept vor, dass im Einzelnen genehmigt werden muss.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind Aktivitäten mit erhöhter Tröpfchenbildung (z.B. Singen) und tanzen nicht gestattet.

ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN GELTEN UNEINGESCHRÄNKT

insb. das Betretungsverbot für Personen mit Atemwegsinfektionen oder Fieber und die aushängende Betriebsanweisung.

Bei Aufenthalt auf dem Campus sind die Bestimmungen des Hygiene- und Schutzmaßnahmenplans der TH Lübeck einzuhalten und eine Mund- Nasen-Bedeckung mitzubringen.

Soweit es absehbar ist, dass der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Personen nicht nur kurzzeitig nicht eingehalten werden kann, sollte die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

RÄUMLICH/ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

- Zur Einhaltung des Mindestabstands ergibt sich ein Raumbedarf von 4 qm pro Person. Es können nur Räume für Veranstaltungen genutzt werden, die für die Anzahl der teilnehmenden Personen ausreichend groß sind.
- Ohne festen Sitzplatz sind Veranstaltungen mit max. 50 Personen zugelassen, gibt es feste Sitzplätze können – ausreichende Raumgröße vorausgesetzt – Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen durchgeführt werden. Veranstaltungen, die ausschließlich unter freiem Himmel stattfinden, sind mit bis zu 150 Personen zugelassen.
- In und vor (Wartebereich) den Räumlichkeiten und auf den Verkehrsflächen wird jederzeit ein Abstand von 1,5 m eingehalten (Markierungen, Absperrungen, Schleusensystem). In den Räumlichkeiten der TH Lübeck sind zur Einhaltung der Abstandsregel Laufwege markiert.

- Es gilt in allen Fällen Personenströme zu kanalisieren und Begegnungsmöglichkeiten zu minimieren. Sind getrennte Ein- und Ausgänge nicht vorhanden, werden Maßnahmen zur Risikominimierung wie Abstandsregelungen, Handhygiene, Husten-Niesetikette eingehalten.
- Die Räume sind mindestens vor und nach Nutzung 15 Minuten quer zu lüften. Bei der Verwendung von elektrischer Belüftung (Klimaanlagen) ist die Umluftverteilung abzuschalten.
- Die Türen der genutzten Veranstaltungsräume werden nach Möglichkeit offengehalten, damit die Benutzung von Türkliniken vermieden wird.
- Im Catering werden ausschließlich Einweg-Artikel verwendet.

INFORMATION UND DOKUMENTATION

- Externe erhalten durch den jeweils einladende bzw. organisierende Person den Hygiene- und Schutzmaßnahmenplan der TH vor ihrem Aufenthalt an der TH Lübeck zur Kenntnis.
- Die jeweils einladende bzw. organisierende Person erfasst zu Beginn die teilnehmenden Personen mit Daten zur Kontaktaufnahme und zur Gewährleistung einer Rückverfolgung und erfragt deren gesundheitlichen Zustand. Diese Kontaktliste wird durch die einladende bzw. organisierende Person für die Dauer von 4 Wochen verschlossen aufbewahrt.

REINIGUNG/DESINFEKTION

- Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden, werden regelmäßig gereinigt. Die einladende/organisierende Person legt im Veranstaltungskonzept die Zuständigkeiten hierfür fest.
- Mittel zur Flächendesinfektion zwischendurch stehen bei Veranstaltungen zur Verfügung.